

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Umwelt- und Energierecht**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Neuman Aluminium Austria GmbH  
vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek  
Pallitsch Rechtsanwälte OG  
Hohenstaufengasse 7  
1010 Wien

Beilagen

RU4-UF-22/001-2018  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Paul Sekyra	15206	02. Juli 2018

Betrifft  
Neuman Aluminium Austria GmbH - Erweiterung der Produktionskapazität der Nicht-eisenmetallgießerei - Standort: Stadtgemeinde Lilienfeld (LF), KG MarktI; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

# Bescheid

Mit Schriftsatz vom 04. Juni 2018 hat die Neuman Aluminium Austria GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, ob das Vorhaben „Erweiterung der Betriebszeit der Bandgießanlage und Erweiterung der Produktionskapazität der Horizontal-Stranggießanlage“ einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## **Spruch**

### **I Feststellung**

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Erweiterung der Betriebszeit der Bandgießanlage und Erweiterung der Produktionskapazität der Horizontal-Stranggießanlage“ der Neuman Aluminium Austria GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, nämlich die Erhöhung der genehmigten Gesamtkapazität aller Nichteisenmetallgießereien von 48.245 t/a um 6.935 t/a auf 55.180 t/a durch die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gieß-/ Schmelzofens der Horizontal-Stranggießanlage (HSG) sowie Erweiterung der Betriebszeiten am Standort Grundstück Nummer 247/23, KG Marktl, Stadtgemeinde Lilienfeld, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2, Z 4 und Z 66 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

### **II Kostenentscheidung**

Die Neuman Aluminium Austria GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, wird verpflichtet, Landesverwaltungsabgaben in Höhe von € 9,05 innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, IBAN: AT545300001152991602 erfolgen. Bei der Überweisung ist die Kostennote GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-UF-22/001-2018 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

## **Rechtsgrundlagen**

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 2, Z 4 und Z 66 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018.

## **Begründung**

### **1 Sachverhalt**

**1.1** Die Neuman Aluminium Austria GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, hat mit Schriftsatz vom 04. Juni 2018 den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass für das Vorhaben der „Erweiterung der Betriebszeit der Bandgießanlage und Erweiterung der Produktionskapazität der Horizontal-Stranggießanlage“ keine UVP durchzuführen ist.

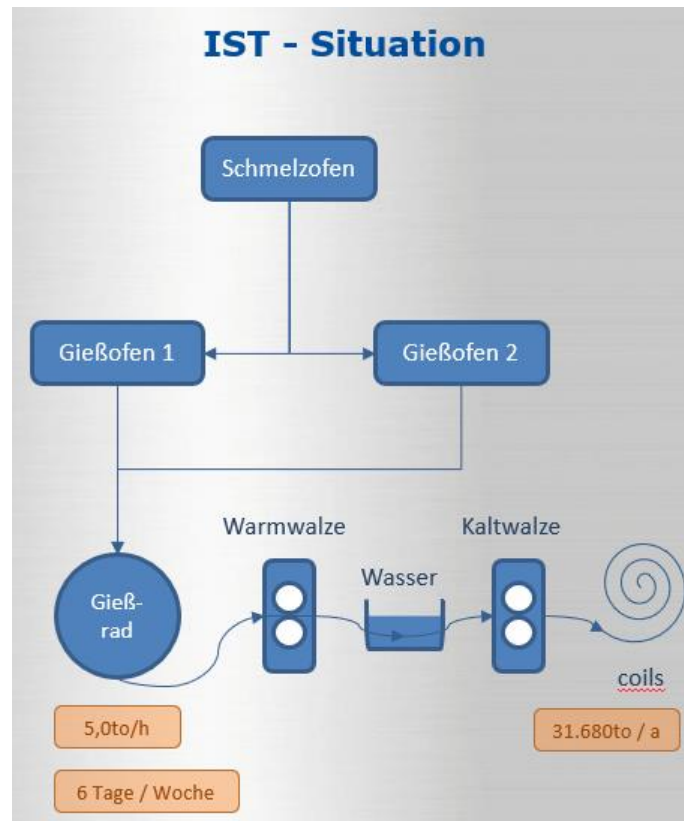
### **2 Vorhabensbeschreibung**

#### **2.1 Genehmigter Bestand**

**2.1.1** Die Neuman Aluminium Austria GmbH betreibt in der KG Marktl, Gemeinde Lilienfeld, eine Nichteisenmetallgießerei. Diese besteht aus einer Bandgießanlage (BGA) und einer Horizontal-Stranggießanlage (HSG).

**2.1.2** Die BGA wurde mit Bescheid der BH Lilienfeld vom 25.7.2005, LFW2-BA-04200/001, LFW-BO-054/001 gewerbe- und baubehördlich genehmigt. Die BGA besteht aus einem Schmelzofen (16t) und zwei Gießöfen als Warmhalteöfen (jeweils

5t), die nach dem Schmelzofen als verkettete Einrichtungen geschaltet sind, nur wechselweise betrieben werden und über die das zu verarbeitende Material einem Gießrad zugeführt wird. Die genehmigte max Abgussleistung beträgt 5t/h. In der Folge wird das Material über eine Warmwalze, ein anschließendes Wasserbad und eine Kaltwalze geführt und auf Spulen gewickelt.



**2.1.3** Die genehmigte Produktionskapazität der BGA beträgt 31.680 t/a und errechnet sich aus folgenden Parametern (siehe auch Seite 46 des Bescheids der BH LF vom 25.7.2005):

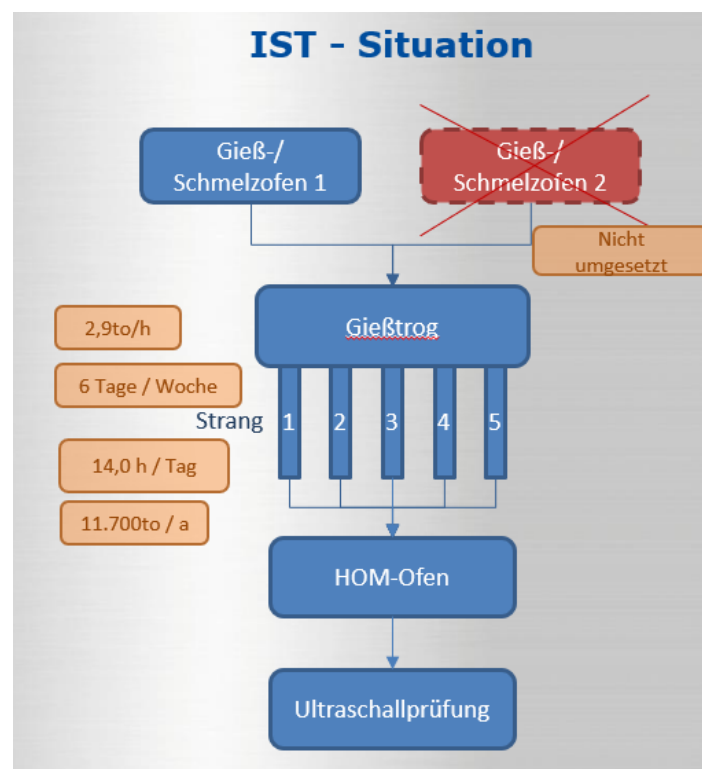
- a) Abgussleistung max 5 t/h (bestimmender Faktor für die Abgussleistung ist die Geschwindigkeit und Leistung des Gießrades, sowie die Legierung und die gewünschte Enddicke der Aluminiumrollen (Coils))
- b) tägliche Gießdauer 22h
- c) Betrieb 6 Tage / Woche
- d) Betrieb 48 Wochen / Jahr

**2.1.4** Dem Schmelzofen werden als Inputmaterialien sowohl Primärrohstoffe als auch Sekundärrohstoffe (nicht gefährliche aluminiumhaltige Abfälle) zugeführt.

**2.1.5** Ergebnis des Produktionsprozesses der BGA sind Rollen (Coils), die im Werk zu Butzen gestanz und in den Glühöfen erwärmt (nicht: geschmolzen) werden und in weiterer von einem Schwesternunternehmen weiterverarbeitet oder extern verkauft werden.

**2.1.6** Die HSG wurde mit Bescheid der BH Lilienfeld vom 19.01.2007, LFW2-BA-04200/002, LFW2-BO-054/002, gewerbe- und baubehördlich genehmigt. Die HSG wurde ursprünglich als verkettete Anlage bestehend aus einer Chargiermaschine, zwei Schmelz/Gießöfen (im wechselweisen Betrieb), einer Horizontalgießmaschine (Stranggussmaschine) und einem Homogenisierungsofen (kein Schmelzofen) genehmigt. Die genehmigte Leistung der Stranggussmaschine beträgt 2,9 t/h mit fünf Strängen.

**2.1.7** Von den beiden genehmigten Gieß/Schmelzöfen wurde nur einer errichtet, der sowohl als Schmelzofen dient, als auch das geschmolzene Material der Stranggussmaschine zuführt.



**2.1.8** Im Genehmigungsbescheid der BH LF vom 19.1.2007 wurde die Produktionskapazität der HSG ausgehend von zwei Schmelz/Gießöfen, einer Gießleistung von

2,9 t/h, einer täglichen Gießdauer von 20h, einem Betrieb von 6 Tagen in der Woche und 48 Wochen im Jahr mit 16.565 t/a berechnet (siehe Seite 40 des Bescheids der BH LF vom 19.1.2007).

**2.1.9** Da aber nur einer der beiden genehmigten Schmelz/Gießöfen errichtet wurde, kann diese genehmigte Kapazität aufgrund einer geringeren täglichen Gießdauer nicht ausgeschöpft werden. Die derzeit realisierte Produktionskapazität der HSG beträgt 11.700 t/a und errechnet sich aus folgenden Parametern:

- a) Abgussleistung max 2,9 t/h (bestimmender Faktor für die Abgussleistung ist die Legierung, der Stangendurchmesser und die Anzahl der Stränge)
- b) max tägliche Gießdauer 14,0h (da nur ein Ofen vorhanden ist)
- c) Betrieb 6 Tage / Woche
- d) Betrieb 48 Wochen / Jahr

**2.1.10** Dem Schmelzofen werden als Inputmaterialien sowohl Primärrohstoffe als auch Sekundärrohstoffe (nicht gefährliche aluminiumhaltige Abfälle) zugeführt.

**2.1.11** Ergebnis des Produktionsprozesses der HSG sind Aluminiumstangen, die in weiterer Folge von einem Schwesternunternehmen weiterverarbeitet oder extern verkauft werden.

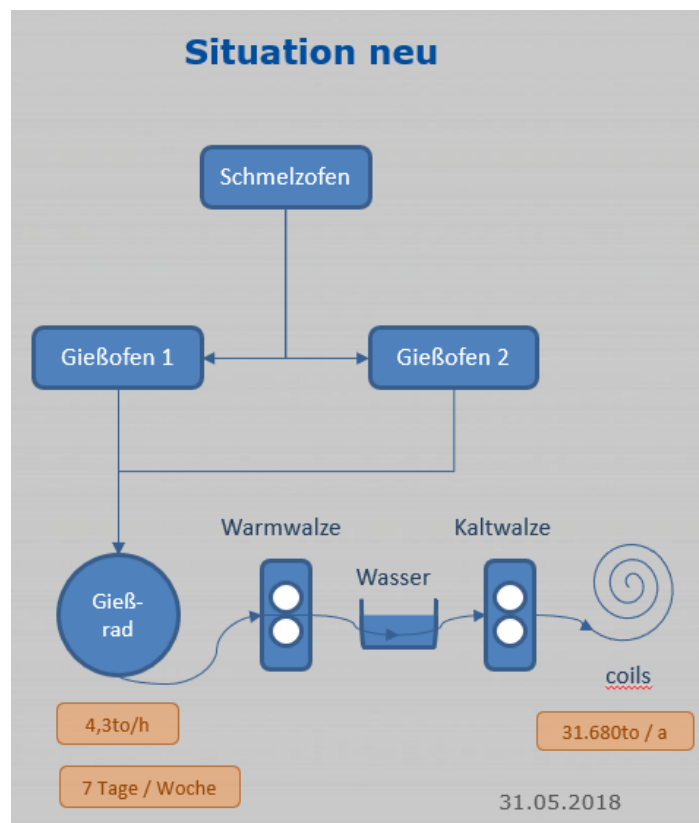
**2.1.12 Die derzeit realisierte Gesamtproduktionskapazität der beiden Anlagen der Nichteisenmetallgießerei beträgt somit 43.380 t/a. Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität ist aufgrund einer höheren genehmigten Kapazität der HSG höher und beträgt 48.245 t/a. Am Standort befinden sich keine weiteren Gießanlagen und Schmelzöfen.**

**2.1.13** Der Standort befindet sich in keinem Schutzgebiet nach Anhang 2 UVP-G 2000.

## 2.2 Beabsichtigtes Vorhaben

### 2.2.1 Änderung der wöchentlichen Betriebszeit der BGA

2.2.1.1 Für bestimmte Produkte der BGA ist eine geringere Gießgeschwindigkeit am Gießrad erforderlich (die Geschwindigkeit ist abhängig von der Legierung und der Enddicke der Aluminiumrollen (Coils)). Diese Produkte werden von den Kunden verstärkt nachgefragt. Aufgrund dessen beträgt die durchschnittliche Gießleistung anstelle 5,0 t/h nur mehr 4,3t /h. Zum Ausgleich dieses Mengenverlustes soll die BGA in diesen Fällen künftig 7 Tage je Woche statt 6 Tage je Woche betrieben werden. Die genehmigte jährliche Produktionskapazität der BGA von 31.680 t/a soll sich daher nicht ändern.



### 2.2.2 Erweiterung der HSG um einen Gieß/Schmelzofen

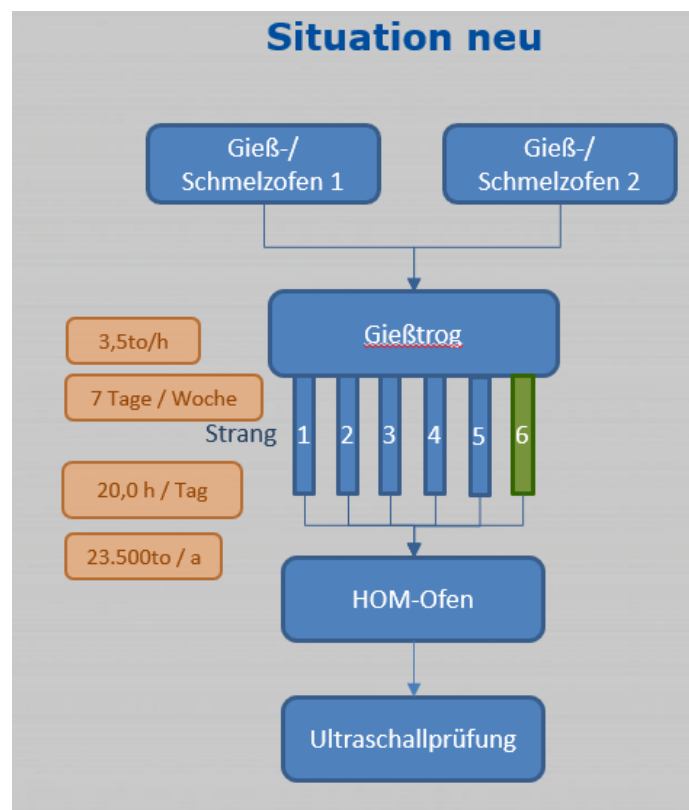
2.2.2.1 Die genehmigte HSG soll nunmehr um einen Gieß/Schmelzofen erweitert werden. Der geplante Einkammerschmelz- und Gießofen hat einen Badinhalt von 35 t und wird mit einem regenerativen Brennerpaar mit Erdgas beheizt. Die Gießanlage selbst weist außerdem mittlerweile 6 Gießstränge auf. Mit dem neuen Ofen sind auch bauliche Maßnahmen an der derzeitigen Infrastruktur und die Errichtung einer neuen zentralen Entstaubungsanlage verbunden. Zur Realisierung des Vorhabens

soll eine neue Chargiermaschine errichtet werden, die den bestehenden und den geplanten Ofen der HSG bedienbar macht. Weitere Vorhabensbestandteile sind die Errichtung einer Schrotthalle, einer Brückenwaage und einer überdachten Lagerhalle, die Verlegung der Leichtbauhalle und des Parkplatzes und der Dieseltankstelle.

2.2.2.2 Im geplanten neuen Gieß-/Schmelzofen erfolgt - wie schon in den bestehenden Öfen - ein direkte Behandlung der Rohstoffe in der Flamme (direkte Beaufschlagung).

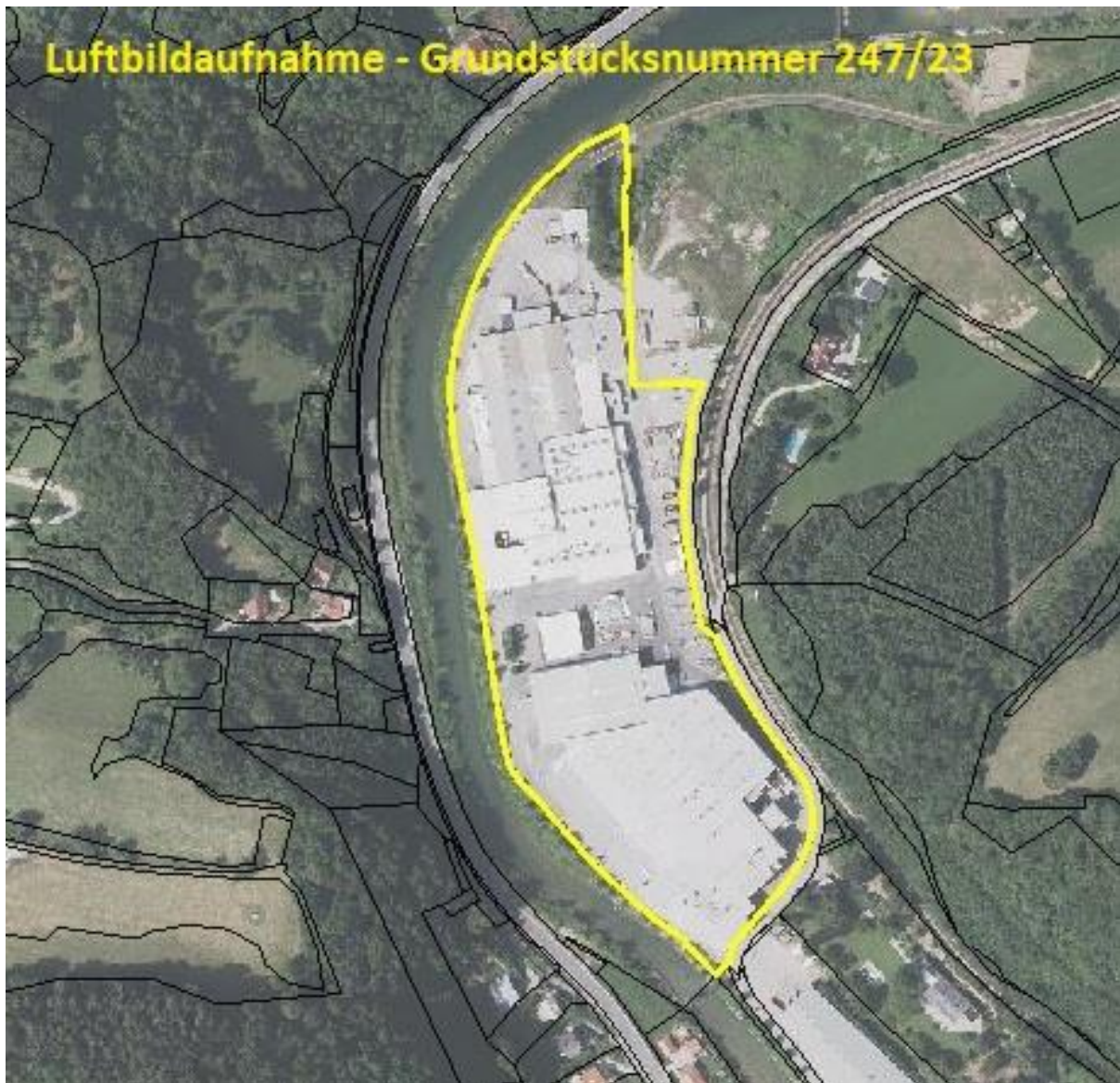
2.2.2.3 Durch die Änderung soll die realisierte Produktionskapazität der HSG um 11.800 t auf 23.500 t/a erweitert werden. Die zukünftige Produktionskapazität der HSG von 23.500 t/a errechnet sich aus folgenden Parametern:

- a) Abgussleistung max 3,5 t/h (mit 2 wechselweise betriebenen Öfen kann eine höhere Abgussleistung erreicht werden – mit höheren Anzahl von Strängen)
- b) max tägliche Gießdauer 20,0h
- c) Betrieb 7 Tage / Woche
- d) Betrieb 48 Wochen / Jahr





### 2.2.3 Lage des Vorhabens



## 2.3 Zusammenfassung Produktionskapazität neu

2.3.1 Im Vergleich zur derzeit realisierten Produktionskapazität aller Gießanlagen von **43.380 t/a** soll sich die zukünftige Produktionskapazität aller Gießanlagen **um 11.800 t/a auf 55.180 t/a** erhöhen. Im Vergleich zur derzeit **genehmigten Produktionskapazität von 48.245 t/a** errechnet sich eine Erhöhung von **6.935 t/a**.

### **3 Parteiengehör/Stellungnahme**

#### **3.1 Allgemeines**

**3.1.1** Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsachverständige und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**3.1.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. zur Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

**3.1.3** Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben. Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

#### **3.2 Stellungnahme der Umweltsachverständigen vom 12. Juni 2018**

.....

*Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 7.6.2018 in der gegenständlichen Angelegenheit nach heutigem Wissensstand als schlüssig und nachvollziehbar angesehen werden.*

*Aus heutiger Sicht liegt, nach Ansicht der Umweltsachverständigen, keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.*

.....

#### **3.3 Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld von 12. Juni 2018**

.....

*zu Ihrem Schreiben RU4-UF-22/001-2018 vom 07.06.2018 wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Fachgebiet Anlagenrecht, mitgeteilt, dass die angegebenen Kapazitäten gewerbebehördlich genehmigt wurden.*

.....

#### **3.4 Wasserwirtschaftliches Planungsorgan vom 21. Juni 2018**

.....

*Der Standort des Betriebes befindet sich im Nahbereich des Traisenflusses, welcher sich derzeit in einem mäßigen Zustand befindet. Der Streckenabschnitt ist vom NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken betroffen (Anlage 2 /LGBI. Nr. 42/2016).*

*Vorhaben mit Auswirkungen auf die in Anlage 2 aufgelisteten Gewässerstrecken:*

*„Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Vorhaben ist auch bei allen Änderungen von Wasserkraftanlagen sowie bei erstmaliger Errichtung und bei Änderungen von Wasserentnahmen, die nicht der Trinkwassernutzung dienen, die Möglichkeit der Erwirkung einer Ausnahme gemäß § 104a WRG 1959 ausgeschlossen, wenn das Vorhaben eine Verschlechterung des Gesamtzustandes zumindest eines betroffenen Oberflächenwasserkörpers bewirkt, der ganz oder zu einem Teil in einer in Anlage 2 aufgelisteten Gewässerstrecke liegt. Für die Beurteilung einer Verschlechterung gilt Abs. 1 letzter Satz.*

*In den übermittelten Unterlagen wird nicht angegeben, ob sich durch die Erweiterung der Produktionskapazität Auswirkungen auf die bestehenden bewilligten Grundwasserentnahmen ergeben. Für diesen Fall wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung festgehalten, dass nachweislich Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss der Traisen (auch durch Folgewirkungen von Grundwasserentnahmen) zu verhindern sind.*

.....

### **3.5 Ergänzende Ausführungen der Konsenswerberin**

.....

*Da im Schreiben der NÖ LReg vom 7.6.2018 auch der Tatbestand des Anhangs 1 Z 4 UVP-G 2000 (thermische Kraftwerke, Feuerungsanlagen) angesprochen ist, möchten wir ergänzend zur Frage der Einstufung des geplanten neuen Gieß/Schmelzofens als Feuerungsanlage wie folgt Stellung nehmen:*

*1. Nach § 3 Abs 1 Z 1 FAV sind Feuerungsanlagen technische Einrichtungen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme verbrannt werden. Nach der Begründung des Initiativantrags für die UVP-G-Novelle 2000 (IA 168/A 21. GP) fallen Feuerungen, in denen Güter in unmittelbarer Berührung mit Flammen behan-*

delt werden, nicht unter den Tatbestand Anhang 1 Z 4 UVP-G 2000 (siehe auch Schmelz/Schwarzer, Kommentar zum UVP-G, Rz 4 und 12 zu Anh 1 Z 4).

*Im geplanten neuen Gieß/Schmelzofen erfolgt - wie schon in den bestehenden Öfen - ein direkte Behandlung der Rohstoffe in der Flamme (direkte Beaufschlagung), so dass der neue Ofen entsprechend den parlamentarischen Materialien nicht als Feuerungsanlage iSd Anhangs 1 Z 4 UVP-G 2000 einzustufen ist. Abgesehen davon, dient der Ofen auch nicht der Gewinnung von Nutzwärme (gemeint: zur Verwendung für weitere industrielle Zwecke), sondern dem Einschmelzen fester Rohstoffe.*

2. Selbst wenn man solche Öfen aber grds als Feuerungsanlagen qualifizieren würde, so können die Tatbestände gemäß Anhang 1 Z 64-66 UVP-G 2000 als *lex specialis* zu Z 4 verstanden werden, indem die Öfen speziellen Zwecken zur Erzeugung und Verarbeitung von Eisen und Nichteisenmetallen dienen und vergleichsweise geringere Schwellenwerte für die UVP-Pflicht vorgesehen sind. Der besondere Tatbestand Z 66 verdrängt daher den allgemeinen Tatbestand nach Z 4.

3. Der neue Ofen wird außerdem eine Brennstoffwärmeleistung von nur 5,2 MW aufweisen, womit die Schwellenwerte nach Z 4 deutlich unterschritten sind.

#### **4 Erhobenen Beweise**

4.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den beigelegten Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen.

#### **5 Beweiswürdigung**

5.1 Aus dem Ermittlungsverfahren und insbesondere aus den im Verfahren eingelangten Stellungnahmen muss der Schluss gezogen werden, dass die der Entscheidung zu Grunde gelegten Angaben der Antragstellerin schlüssig und nachvollziehbar sind.

5.2 Sie waren daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

#### **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Folgender Sachverhalt wurde der Entscheidung zu Grunde gelegt.

**6.1** Die Neuman Aluminium Austria GmbH betreibt in der KG Marktl, Gemeinde Lillienfeld, eine gewerbebehördlich genehmigte Nichteisenmetallgießerei.

**6.2** Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Nichteisenmetallgießerei beträgt 48.245 t/a.

**6.3** Nunmehr soll die genehmigte Gesamtkapazität aller Nichteisenmetallgießereianlagen von 48.245 t/a um 6.935 t/a auf 55.180 t/a durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Gieß/ Schmelzofen der Horizontal-Stranggießanlage (HSG) sowie Erweiterung der Betriebszeiten erhöht werden.

**6.4** Im geplanten neuen Gieß/Schmelzofen erfolgt - wie schon in den bestehenden Öfen - eine direkte Behandlung der Rohstoffe in der Flamme (direkte Beaufschlagung).

**6.4.1** Dem Schmelzofen werden als Inputmaterialien sowohl Primärrohstoffe als auch Sekundärrohstoffe (nicht gefährliche aluminiumhaltige Abfälle) zugeführt.

**6.5** In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen an den Anlagen der Gießerei durchgeführt.

**6.6** Das geplante Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 UVP-G 2000**

#### *Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprü-*

*fung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:*

- 1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*
- 2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*
- 3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

*Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen*



*Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

### *Änderungen*

#### *§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigen-*

den oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

<p>Z 2</p>	<p>....</p> <p><i>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</i></p>	<p>....</p>	<p>.....</p>
<p>Z 4</p>	<p><i>a) Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW;</i></p> <p><i>b) Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen gemäß lit. a oder Anlagen mit einer jährlichen Kohlenstoffdioxidscheidung von insgesamt mindestens 1,5 Millionen t;</i></p>		<p><i>c) thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW.</i></p>

Z 66		<p>a) Eisenmetallgießereien mit einer Produktionskapazität von mehr als 100 000 t/a;</p> <p>b) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</p>	<p>c) Eisenmetallgießereien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t/a;</p> <p>d) Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen, darunter auch Wiedergewinnungsprodukte (Raffination) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Produktionskapazität von mehr als 25 000 t/a.</p>
------	--	--	---

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Ge-

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
		<i>biote von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark 1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</i>
<i>B</i>	<i>Alpinregion</i>	<i>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</i>
<i>C</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiet</i>	<i>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</i>
<i>D</i>	<i>belastetes Gebiet (Luft)</i>	<i>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</i>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>Anwendungsbereich</i>
<i>E</i>	<i>Siedlungsgebiet</i>	<p><i>in oder nahe Siedlungsgebieten.</i></p> <p><i>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</i></p> <p><i>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</i></p> <p><i>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i></p>

<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeines**

**8.1.1** Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen.<sup>1</sup> IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirt-

---

<sup>1</sup> Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f

schaftliches Gesamtkonzept und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegen, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist.<sup>2</sup>

**8.1.2** Nach dem Antrag sowie der Projektbeschreibung soll eine bestehende Nichteisenmetallgießerei erweitert werden, weshalb für das Vorhaben „Erweiterung der Betriebszeit der Bandgießanlage und Erweiterung der Produktionskapazität der Horizontal-Stranggießanlage“ grundsätzlich von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen ist. Die Projektwerberin geht zudem auch von einem Änderungsvorhaben „Erweiterung der Betriebszeit der Bandgießanlage und Erweiterung der Produktionskapazität der Horizontal-Stranggießanlage“ aus.

**8.1.3** Weiters ist davon auszugehen, dass es sich bei der Anlage um eine Gesamtanlage handelt, die in einem technischen und organisatorischen Zusammenhang steht. Es ist daher von einer einheitlichen Anlage und einer Gesamtkapazität auszugehen.

## **8.2 Zum Tatbestand der Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.2.1** Bei den Schmelzöfen handelt es sich um sonstige Anlagen zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle gemäß Anhang 1 Z 2 lit c zum UVP-G 2000, da als Inputmaterialien sowohl Primärrohstoffe als auch Sekundärrohstoffe (nicht gefährliche aluminiumhaltige Abfälle) zugeführt werden.

**8.2.2** Nicht unter diesen Tatbestand fallen jedoch Anlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung.

**8.2.3** Eine Anlage zur ausschließlich stofflichen Verwertung<sup>3</sup> liegt dann vor, wenn der gewonnene Stoff ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen ist und der abschließende Verwertungsschritt in der Anlage selbst erfolgt. Dies trifft auf die in der Gießanlage erzeugten Produkte (Coils und Stangen) zu.

**8.2.4** Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

---

<sup>2</sup> vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II

<sup>3</sup> vgl S 167ff Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015



### **8.3 Zum Tatbestand der Z 4 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zwecke der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Feuerungen, in denen Güter in unmittelbarer Berührung mit Flammen oder Abgasen behandelt werden, fallen ebenso wie Abfallverbrennungsanlagen nicht unter diese Ziffer. (Materialien EB Zur Novelle 2000 IA 168/A 21. GP)

**8.3.2** Die Schmelzöfen, bei denen eine direkte Behandlung der Primär- und Sekundärrohstoffe in der Flamme erfolgt, können daher nicht unter diese Ziffer subsumiert werden. Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

### **8.4 Zum Tatbestand der Z 66 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.4.1** Da das Vorhaben in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie D im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 liegt, ist allenfalls der Tatbestand der Z 66 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant.

**8.4.2** Die Gesamtkapazität des Vorhabens erreicht beziehungsweise überschreitet zwar durch die Änderung des Schwellenwertes von 50.000 t/a, durch die Erweiterung der Gesamtkapazität um 6.935 t/a, also um weniger als 25 % des Schwellenwertes, wird jedoch die De minimis - Schwelle des § 3a Abs. 3 und 5 UVP-G 2000 nicht überschritten.

**8.4.3** Das Vorhaben erfüllt daher für sich keinen Tatbestand im Sinn des § 3a Abs. 3 UVP-G 2000.

**8.4.4** Da die Kapazitätserweiterung unter 25 % des Schwellenwertes liegt, entfällt auch die Kumulationsprüfung nach § 3a Abs. 5 UVP-G 2000. Hinweise für eine Umgehung der UVP-Pflicht durch unzulässige Stückelung haben sich aus dem Ermittlungsverfahren nicht ergeben.

## **9 Rechtliche Würdigung**

**9.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Z 2, Z 4 und Z 66 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**9.2** Durch das Vorhaben wird nun kein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3 a UVP-G 2000 iVm Z 2, Z 4 und Z 66 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht. Das Vorhaben unterliegt daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**9.3** Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

**9.4** Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszah-

lung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Lilienfeld, z. H. des Bürgermeisters, Dörfelstraße 4, 3180 Lilienfeld
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)